

Kleingärtnerverein
„Am Himmelreich“ e.V.
Suhl

Aktualisierte Satzung
Stand: September 2013

Kleingärtnerverein
„Am Himmelreich“ e.V.
Suhl

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Kleingärtnerverein führt den Namen:
Kleingärtnerverein „Am Himmelreich“ e.V. Suhl.
Er ist von Parteien und Konfessionen unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl und ist beim Amtsgericht Suhl unter der Nummer 48 registriert.
3. Der Kleingärtnerverein „Am Himmelreich“ ist Rechtsnachfolger aller von der Sparte „Am Himmelreich“ des ehemaligen VKSK Suhl abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie aller von den Mitgliedern des Vereins geschaffenen Vermögenswerte.
4. Der Kleingärtnerverein „Am Himmelreich“ ist Mitglied im Stadtverband Suhl der Kleingärtner e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Befriedigung gemeinsamer Interessen der Mitglieder durch gärtnerische Tätigkeit zur Gestaltung und Nutzung der Kleingärten als Elemente einer gemeinnützigen Entwicklung der Umwelt und Möglichkeiten der aktiven Erholung und Entspannung.

Dazu überträgt der Kleingärtnerverein das Recht zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an Teilen des Grund und Bodens ausschließlich an seine Mitglieder und schließt mit diesen Einzelpachtverträge ab.

Der Kleingärtnerverein berät seine Mitglieder fachlich, fördert eine naturverbundene Freizeitgestaltung und vertritt die Gemeinschaftsinteressen gegenüber juristischen und natürlichen Personen, Körperschaften sowie übergeordneten Verbandsstrukturen.

Der Kleingärtnerverein erarbeitet Beschlüsse, Ordnungen und Empfehlungen für ein gedeihliches und harmonisches Zusammenleben der Mitglieder.

Er sichert den Rechtsschutz der Kleingärtner bei der Wahrung des individuellen und des gemeinschaftlichen Nutzungsrechts an Grund und Boden sowie der Errichtung, Erhaltung und Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlageteilen

Er bemüht sich um die Gewährung von öffentlichen und privaten Mitteln zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden Gemeinnützigkeit.

Der Kleingärtnerverein tritt als Zwischenpächter gegenüber dem Grundstücksbesitzer auf und tritt bei den zuständigen Gremien der Stadt Suhl für die Sicherung und Erhaltung der Kleingartenanlage ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Zur Vorentscheidung über die Aufnahme des Antragstellers ist dieser zu einer Vorstandssitzung einzuladen, in der er sich vorstellt.
3. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Entscheidung zum Antrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds;

Nach dem Tod des Mitgliedes sind der überlebende Ehegatte oder die Erben berechtigt, 1 Jahr lang das Nutzungsrecht der Parzelle in Anspruch zu nehmen und Antrag auf Mitgliedschaft und Nutzungsrecht zu stellen. Danach erlischt das Nutzungsrecht.

Der Überlebende bzw. die Erben haben das Vorrecht auf den Erwerb.

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;

Sie ist nur unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.

c) durch Ausschluß aus dem Verein;

Bei Verstößen gegen diese Satzung in schwerem Fall kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß einzelner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Ein schwerer Fall liegt u.a. vor, wenn ein Vereinsmitglied

- gegen Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und des Einzelpachtvertrages trotz Abmahnungen weiter verstößt,

- mit den Zahlungsverpflichtungen (z.B. Pacht, Ersatzbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, Umlagen, Strom- und Wasserkosten, Mitgliedsbeitrag u.ä.) mehr als 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachkommt,

- selbst oder von ihm geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, daß dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn

- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Kleingärtnern begangen werden,

- in der Anlage nachhaltige, trotz Abmahnung fortgesetzte Beschimpfungen gegen den Vorstand und Vereinsmitglieder ausgesprochen werden,

- Einbrüche in Gartenlauben oder vereinseigene Gebäude begangen werden,

- Wasser und Strom unter Umgehung der vorgeschriebenen Zählerleinrichtungen widerrechtlich entnommen wird.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Kleingärtnervereins ist zweimal jährlich sowie dann durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission:
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Beiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- h) Entgegennahme des Berichtes über die Bewirtschaftung des Vereinshauses

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

- (5) Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen, der danach die weitere Versammlung leitet.

- (6) Wahlen zur Bestellung des Vorstandes und der Revisionskommission sind in offener Abstimmung durch Handzeichen vorzunehmen. Auf entsprechenden Antrag anwesender Mitglieder muß die Wahl jedoch geheim durchgeführt werden.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist bei mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Abstimmung als Blockwahl ist möglich, wenn in der Wahlversammlung vor der Wahl ein Beschluß dazu mit 100%-iger Zustimmung gefaßt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

Einfache Mehrheit ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.

Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen, die Mehrheit ist nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verantwortliche des Bewirtschaftungskollektivs des Vereinshauses und die 3 Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

(3) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder, die die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen oder gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Aufgaben des Vorstandes

- Ausführung der satzungsmäßigen Beschlüsse
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Kassen- und Buchführung
- die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten (wie z.B. Einholung von Erlaubnissen, Abgabe von Statistiken an den Stadtverband u.ä.)
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und der Revisionskommission

(5) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat nach Einladung durch den Vorsitzenden zusammen. Sollen Beschlüsse gefaßt werden, ist mit der Einladung die Tagesordnung bekannt zu geben. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die durch die Wahrnehmung von Pflichten entstehenden Auslagen sind vom Kleingärtnerverein gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Ehrenamtszuschale, deren Höhe in der Mitgliederversammlung als Teil des jährlichen Finanzplanes beschlossen wird.

§ 8 Die Revisionskommission

Es ist eine Revisionskommission, bestehend aus 3 Revisoren zu wählen.

Die Revisoren dürfen wegen der Unvereinbarkeit von Ämtern nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein und wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Revisionskommission.

Sie haben Belege und Kassen einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Prüfung müssen 2 Revisoren anwesend sein.

Sie stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Vereinshaus

Das Vereinshaus als Gemeinschaftseinrichtung des Kleingärtnervereins wird im Auftrag desselben durch das Hüttenkollektiv bewirtschaftet.

Der Verantwortliche des Hüttenkollektivs ist für die Bewirtschaftung gegenüber dem Verein und dem Finanzamt eigenverantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Er berichtet einmal jährlich über die Bewirtschaftung vor der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Einzelpachtverträgen.

Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Vereinsbeschlüsse an und setzen sich aktiv für deren Realisierung ein.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge lt. Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

Einzelheiten der Pachtdauer, des Pachtzinses, des Pfandrechtes des Verpächters, der Nutzung, zu baulichen Anlagen, zum Zutrittsrecht, zur Haftung, zur Kündigung, zum Pächterwechsel sowie zu Mitgliedsbeiträgen, zum Havarie- und Reservefonds, zu Verstößen und zu mißbräuchlicher Nutzung werden mit den Einzelpachtverträgen sowie der Ordnung des Kleingärtnervereins und der Beitragsordnung geregelt.

Jeder Parzelleninhaber hat in und um seine Parzelle für Ordnung zu sorgen und Belästigungen seiner Nachbarn zu vermeiden.

§ 11 Finanzielle Mittel des Vereins

Der Kleingärtnerverein „Am Himmelreich“ finanziert sich aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) zusätzlichen Einnahmen durch Auflagen und Umlagen der Mitglieder,
- c) Zuwendungen, Stiftungen und Spenden
- d) den Erlösen des Vereinshauses.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt den Beitrag für den Stadtverband und den Landesverband ein.

Der Pachtbeitrag für die gemeinschaftlich genutzten Flächen wird auf die Mitglieder und das Vereinshaus anteilig aufgeschlüsselt.

Defizite bei der Wasser- und Stromabrechnung durch Differenzen zwischen der Summe der Einzelablesungen und der Gesamtmessung werden anteilig nach dem Verbrauch auf die Verbraucher umgelegt.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind vorrangig durch Arbeitsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Geldbetrag im laufenden Geschäftsjahr an den Kleingärtnerverein zu zahlen.

Als Zahlungstermin für Mitgliedsbeiträge, Strom- und Wasserverbrauch, Versicherung und Pachtzins gilt der auf der Rechnung genannte Termin.

Bei nichttermingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt und Verzugszinsen in Höhe von 9% zuzüglich der anfallenden Mahnspesen berechnet.

Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand, kann der Vorstand die Kündigung aussprechen.

Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Er führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der zu überweisenden Beträge durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sind die Zahlungen durch den Schatzmeister vorzunehmen.

Bei Abwesenheit des Schatzmeisters sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln unterschriftsberechtigt.

§ 12 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Einzelpachtvertrag oder gefaßten Beschlüssen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Führt das Schlichtungsverfahren nicht zum Erfolg, können die Beteiligten eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

Sind Vorstandsmitglieder selbst durch das Verhalten verletzt worden, das Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, dürfen sie am Verfahren nicht mitwirken.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung einschließlich der Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

§14 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.11.1999 angenommen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 24.11.2000, 23.11.2001, 02.05..2003, 01.12.2010 ,18.04.2013 und am 26.09.2013 aktualisiert.

Alle vorherigen Satzungen treten damit außer Kraft.